

Berlin, 25.03.2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz

Wir begrüßen die Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, dass Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte sowie die in der ambulanten Versorgung tätigen Vertragsärzte und -Psychotherapeuten in der Eindämmung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie unterstützt.

Es erscheint aus Sicht der DPTV überaus sinnvoll, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen in der jetzigen Situation außerordentliche Maßnahmen ergreifen können und Vertragsarzt*innen die zusätzlichen Kosten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung erstattet werden. Zum Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die in Folge einer Pandemie begründet ist, werden Ausgleichszahlungen vorgesehen. Die Krankenkassen sollen hierzu den Kassenärztlichen Vereinigungen diejenigen zusätzlichen Kosten erstatten, die zur Finanzierung dieser Maßnahmen erforderlich sind.

Wir beobachten bereits jetzt, dass Patienten*innen durch die Corona-Pandemie und die zur Eindämmung notwendigen Schutzmaßnahmen erheblich belastet sind. Gleichzeitig ist Patienten*innen, die bisher hochfrequente (wöchentlich bis 14 tgl. Termine) wahrnehmen konnten, der Zugang zur Praxis erschwert. Darüber hinaus steigt der kurzfristige psychotherapeutische Versorgungsbedarf in der Bevölkerung bei bisher nicht belasteten Menschen. Wir begrüßen daher, dass die Bundesregierung vertragsärztlichen Leistungen vor zu hohen Honorarminderungen bei verringerter oder veränderter Inanspruchnahme vertragsärztlicher Leistungen in Folge der Pandemie schützen wird.

Wir halten das Aufgreifkriterium, Minderung des Gesamthonorars um mehr als 10 Prozent für zielführend. Eine weitere Förderungsvoraussetzung sieht vor, dass die erreichte Honorarminderung allein durch eine Fallzahlminderung begründet sein kann. Diese Voraussetzung greift für die ausschließlich und überwiegend psychotherapeutischen Leistungserbringer zu kurz. Eine Minderung des Honorars wird nicht nur durch einen Rückgang der Fallzahl, sondern auch durch eine Verminderung der Kontakte pro Behandlungsfall verursacht. Bei psychotherapeutischen Behandlungen, die üblicherweise in regelmäßigen Sitzungen stattfinden, kommt es, wie bereits jetzt zu beobachten ist, zu einer vermehrten Absage von Terminen und damit zu einem

Rückgang der Fallwerte. Wir bitten Sie daher, die besondere Situation der Psychotherapeuten durch eine Ergänzung im Gesetzestext zu berücksichtigen und in der Förderungsvoraussetzung auch die Fallwerte aufzunehmen.

Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag zu Artikel 3 § 87a Abs. 3b (neu) SGB V:

*„(3b) Mindert sich das Gesamthonorar eines vertragsärztlichen Leistungserbringers um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahl- **oder Fallwertrückgang** in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses begründet, kann die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichszahlung an den vertragsärztlichen Leistungserbringer leisten. Die Ausgleichszahlung ist beschränkt auf Leistungen, die gemäß Absatz 3 Satz 5 und 6 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden (...)“*

Mit der Regelung in § 87b Absatz 2a soll darüber hinaus, die Fortführung der Vertragsarztpraxis gewährleistet werden, wenn die Existenz durch einen Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gefährdet ist.

Wir schlagen vor, auch hier die Fördervoraussetzung Rückgang der Fallzahl zu ergänzen. In psychotherapeutischen Praxen kann die Fortführung des Versorgungsauftrages auch durch einen Rückgang des Fallwertes bedroht sein (Begründung siehe oben).

Des Weiteren bitten wir Sie, das Wort „Arztpraxis“ durch „Vertragsarztpraxis“ zu ersetzen, damit klargestellt wird, dass auch die Praxen von Psychotherapeuten einbezogen sind.

Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag zu Artikel 3 § 87b Abs. 2a (neu) SGB V:

*„(2a) Mindert sich in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses die Fallzahl **oder/und der Fallwert** in einem die Fortführung der ~~Arztpraxis~~-**vertragsärztlichen Praxis** gefährdenden Umfang, hat die Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen im Verteilungsmaßstab zeitnah geeignete Regelungen vorzusehen.“*



Gebhard Hentschel (Bundesvorsitzender der DPTV)